



**Mirco Darms**

MLaw, Junior Associate  
Telefon +41 58 258 10 00  
mirco.darms@bratschi.ch

## **Herausragendes Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien: Freifahrtschein für Windparks?**

**Seit 2007 beschäftigt sich Grenchen mit dem Windpark Grenchenberg. Gebaut ist der Windpark aber auch heute, 15 Jahre später, noch nicht. Ursprünglich verfolgte die zukünftige Betreiberin den Plan, im Gebiet Grenchenberg sechs Windenergieanlagen zu erstellen. Das Bundesgericht bewilligte mit Urteil vom 24. November 2021 (BGE 148 II 36) immerhin deren vier. Ist dieser Entscheid ein erster Schritt hin zum grossflächigen Ausbau von Windenergieanlagen in der Schweiz?**

### **1. Jahrzehntelanger Streit um das Projekt Windpark Grenchen**

Im Jahr 2007 wurde ein Postulat der Sozialdemokratischen Partei im Gemeinderat der Stadt Grenchen als erheblich erklärt. Gemäss diesem Postulat sollte geprüft werden, ob das Gebiet Grenchenberg als möglicher Standort für einen Windpark in Frage kommt. Studien belegten in der Folge die sehr gute Eignung des Standorts Grenchenberg für Windkraftprojekte. Seit der im Jahr 2011 genehmigten Richtplananpassung ist der Grenchenberg darum als einer von fünf Windstandorten im Kanton Solothurn festgelegt. Nachdem das kantonale Amt für Raumplanung das Projekt (jeweils verbunden mit einer vorläufigen Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts durch das kantonale Amt für Umwelt) vorgeprüft hatte, hat der Gemeinderat der Stadt Grenchen am 16. September 2014 die Planung «Projekt Windkraft Grenchen» und die öffentliche Auflage dieses Projekts beschlossen. Das Projekt umfasste sechs Windturbinen, die jährliche Stromproduktion sollte rund 30 Gigawattstunden (GWh) betragen und damit zwei Drittel des Strombedarfs von Grenchen decken. Zahlreiche Einzelpersonen und Verbände erhoben dagegen Einsprache. Sämtliche Einsprachen waren zwar erfolglos, der Gemeinderat beschloss aber mit Einspracheentscheid vom 30. Juni 2015 trotzdem, die maximale Gesamthöhe der Windenergieanlagen auf 160 m (statt 180 m) festzusetzen. Gegen den Einspracheentscheid erhoben zwei Vogelschutzverbände Beschwerde an den Regierungsrat. Der Regierungsrat schützte jedoch den Entscheid des Gemeinderats und wies die Beschwerden mit Beschluss vom 4. Juli 2017 ab. Auch die dagegen erhobene Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht war nicht von Erfolg gekrönt und wurde mit Entscheid vom 17. September 2018 abgewiesen. Da die Beschwerdeführer diesen Entscheid nicht akzeptieren wollten, gelangten sie an das Bundesgericht.

## **2. Bundesgerichtlicher Entscheid**

Das Bundesgericht hat die Beschwerde teilweise gutgeheissen. Es erlaubt zwar grundsätzlich den Bau des Windparks, jedoch maximal im Umfang von vier (statt wie geplant sechs) Windturbinen. Diesen Entscheid fällt das Bundesgericht, nachdem die zuständigen Richter zuvor eine öffentliche Beratung durchgeführt hatten. Eine solche öffentliche Beratung ist äusserst selten – über 99 Prozent der Fälle werden schriftlich erledigt – und kommt nur zum Einsatz, wenn die Richterinnen und Richter sich nicht einig werden. Der Entscheid in Sachen Windpark Grenchenberg fiel mit 3:2 Stimmen sehr knapp aus.

Das Bundesgericht wägt auf ausführliche Art und Weise die massgebenden Interessen, insbesondere das Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien und das Interesse am Vogelschutz, gegeneinander ab. Bei zwei von sechs Windturbinen kommt es nach erfolgter Gesamtabwägung zum Schluss, dass diese nicht genehmigt werden könnten. Der kommunale Nutzungsplan wird entsprechend abgeändert und um weitere Auflagen und Bedingungen ergänzt, die im Baubewilligungsverfahren umzusetzen sind.

Das Bundesgericht anerkennt einerseits, dass dem Ausbau erneuerbarer Energien «*vor dem Hintergrund des Klimawandels eine herausragende Bedeutung*» zukommt. Neue Windparks haben bei einer mittleren erwarteten Produktion von jährlich mindestens 20 GwH nationale Bedeutung. Andererseits sei aber auch der Schutz gefährdeter Tierarten von nationaler Bedeutung. Auch der Landschaftsschutz sei zu beachten. Anzustreben sei ein Kompromiss, welcher den Interessenkonflikt entschärfe und u.a. in einem Abschaltssystem (wie auf dem Grenchenberg als Auflage vorgesehen) bestehen könne. Bei zwei östlich gelegenen Windturbinen erachtet das Bundesgericht einen solchen Kompromiss nicht mehr als möglich, da diese in deutlicher Unterschreitung des Mindestabstands von 1000 m zu einem Wanderfalkenhorst zu stehen kommen würden. Der Schutz dieser verletzbaren Vogelart habe hohe nationale Priorität.

## **3. Konsequenzen im Einzelfall**

Im Einzelfall hat das Bundesgericht die Realisierung des Windparks zwar erschwert, aber voraussichtlich nicht verunmöglicht. Da sich mit aktuellen Windenergieanlagen an vier Standorten annähernd gleich viel erneuerbarer Strom produzieren lässt wie mit der vorherigen Generation an den ursprünglich geplanten sechs Standorten, kann der Windpark voraussichtlich auch mit nur vier Windenergieanlagen rentabel betrieben werden. Am «Projekt Windkraft Grenchen» wird darum festgehalten. Als nächster Schritt wird das kommunal bereits im 2019 genehmigte und derzeit vor dem Verwaltungsgericht hängige Baugesuch gemäss den bundesgerichtlichen Auflagen ergänzt und erneut zur Prüfung eingereicht. Die Betreiberin geht darum heute von einer Inbetriebnahme im 2025 aus.

#### 4. Lehren aus dem bundesgerichtlichen Entscheid

Der bundesgerichtliche Entscheid vom 24. November 2021 bedeutet keineswegs einen Freifahrtsschein für den zukünftigen Bau von Windkraftanlagen, auch nicht von grossen Anlagen von nationaler Bedeutung. Vielmehr nimmt das Bundesgericht eine differenzierte Interessenabwägung vor. Zudem scheint für das Gericht nicht nur das Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien von überragender Bedeutung zu sein, sondern auch das Interesse am Artenschutz. Inwiefern solche differenzierte Entscheide überhaupt noch möglich sind, wenn der Bundesgesetzgeber die Interessenabwägung vorwegnimmt, wie dies insbesondere für Solaranlagen in den Bergen und für Wasserkraftwerke geplant ist, wird sich weisen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass zumindest der besprochene Bundesgerichtsentscheid Tierschutz- oder auch Landschaftsschutzorganisationen nicht den Wind aus den Segeln nehmen wird. Bei der Planung eines Windkraftwerks bleibt es darum essentiell, sich rechtlich beraten zu lassen, um potentiellen Einsprechenden (Organisationen oder auch Privatpersonen) keine unnötigen Angriffsflächen zu bieten. Zudem ist ein frühzeitiger Einbezug von solchen potentiellen Einsprechenden im Hinblick auf eine aussergerichtliche Einigung empfehlenswert. Jahrzehntelange Verzögerungen können damit allenfalls verhindert werden.

---

**Bratschi AG** ist eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 100 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Der Inhalt dieses Newsletters gibt allgemeine Ansichten der Autorinnen und Autoren zum Zeitpunkt der Publikation wieder, ohne dabei konkrete Fragestellungen oder Umstände zu berücksichtigen. Er ist allgemeiner Natur und ersetzt keine Rechtsauskunft. Jede Haftung für seinen Inhalt wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei für Sie relevanten Fragestellungen stehen Ihnen unsere Expertinnen und Experten gerne zur Verfügung.

**Basel**  
Lange Gasse 15  
Postfach  
CH-4052 Basel  
T +41 58 258 19 00  
F +41 58 258 19 99  
basel@bratschi.ch

**Bern**  
Bollwerk 15  
Postfach  
CH-3001 Bern  
T +41 58 258 16 00  
F +41 58 258 16 99  
bern@bratschi.ch

**Genf**  
Rue du Général-Dufour 20  
1204 Genf  
T +41 58 258 13 00  
F +41 58 258 17 99  
geneva@bratschi.ch

**Lausanne**  
Avenue Mon-Repos 14  
Postfach 5507  
CH-1002 Lausanne  
T +41 58 258 17 00  
T +41 58 258 17 99  
lausanne@bratschi.ch

**St.Gallen**  
Vadianstrasse 44  
Postfach 262  
CH-9001 St. Gallen  
T +41 58 258 14 00  
F +41 58 258 14 99  
stgallen@bratschi.ch

**Zug**  
Gubelstrasse 11  
Postfach 7106  
CH-6302 Zug  
T +41 58 258 18 00  
F +41 58 258 18 99  
zug@bratschi.ch

**Zürich**  
Bahnhofstrasse 70  
Postfach  
CH-8021 Zürich  
T +41 58 258 10 00  
F +41 58 258 10 99  
zuerich@bratschi.ch